GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg
für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt
und die Gemeinde Gröna

9. Änderung

Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße“

BEGRÜNDUNG

Entwurf Stand: 25. Juli 2025

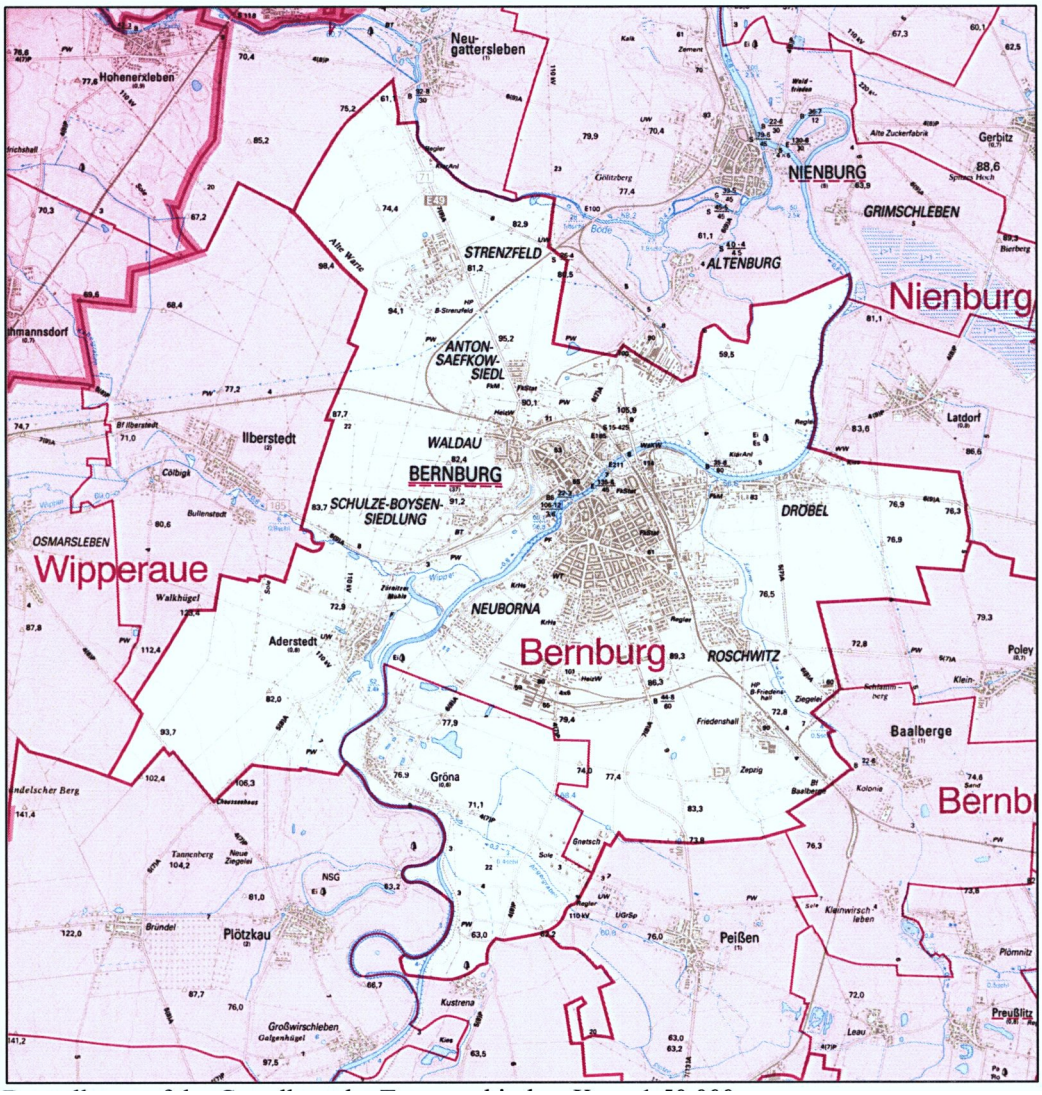

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:50.000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am 25.09.2003
Erlaubnisnummer: LVermG/D/482/2003 und LVermG/V/034/2003

Planverfasser: Stadt Bernburg (Saale)
Planungsamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
E-Mail: stadtplanung.stadt@bernburg.de
Tel.: 03471 659-626
Fax.: 03471 622127

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS ... 1
2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHES ... 1
3. PLANUNGSVORGABEN ... 2
3.1 Raumordnung ... 2
3.2 Landschaftsplan ... 3
3.3 Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ... 3
3.4 Bisherige Fassung des Flächennutzungsplanes ... 4
4. ZIELE UND ZWECKE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ... 4
5. DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH (PLANINHALT) ... 5
6. UMWELTBERICHT ... 6
6.1 Einleitung ... 6
6.1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung ... 6
6.1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes ... 6
6.1.3 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen ... 7
6.1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 7
6.1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen ... 8
6.1.6 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ... 8
6.1.7 Auswirkungen auf das Klima ... 8
6.1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe ... 8
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 8
6.2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung ... 8
6.2.2 Schutzgut Fläche ... 9
6.2.3 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ... 9
6.2.4 Schutzgut Boden ... 9
6.2.5 Schutzgut Wasser ... 9
6.2.6 Schutzgut Klima / Luft ... 10
6.2.7 Schutzgut Landschaftsbild ... 10
6.2.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ... 10
6.2.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter ... 11
6.2.10 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen ... 11
6.2.11 Gesamtbewertung ... 11
6.3 Planungsalternativen ... 12
6.4 Hinweise auf Schwierigkeiten ... 13
6.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring) ... 13
6.6 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ... 14
6.7 Besonderer Artenschutz ... 14
6.8 Eingriffsregelung ... 15
6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 15
6.10 Referenzliste der Quellen ... 15
7. KENNZEICHNUNGEN / HINWEISE ... 16
8. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN ... 19
9. FLÄCHENBILANZ ... 20
LITERATURVERZEICHNIS ... 21

1. Planungsanlass

Der Investor beabsichtigt, auf der wirtschaftlichen Konversionsfläche der ehemaligen Ziegelei an der Grönaer Landstraße, zwischen Bernburg und Gröna die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zu diesem Zweck hat der Investor die Flurstücke käuflich erworben und stellte am 17.11.2020 ein Antrag an die Stadt Bernburg (Saale) zur Einleitung der erforderlichen Schritte zur Baurechtschaffung.

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wird erforderlich, um die Darstellungen des Planes den konkreten Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Die im Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebietes entspricht derzeit nicht den Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP), der hier Fläche für die Landwirtschaft vorsieht. Für die Einhaltung des Entwicklungsgebotes, nach dem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss, soll das Areal mit dieser Flächennutzungsplanänderung eine entsprechende Sonderbauflächendarstellung erhalten.
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Photovoltaikanlagen wird die 9. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB zu berücksichtigen. Bei der Nutzung der Solarenergie handelt es sich im Sinne des § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB um eine Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt.
Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht der Energiepolitik des Bundes, die mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ aufgestellt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

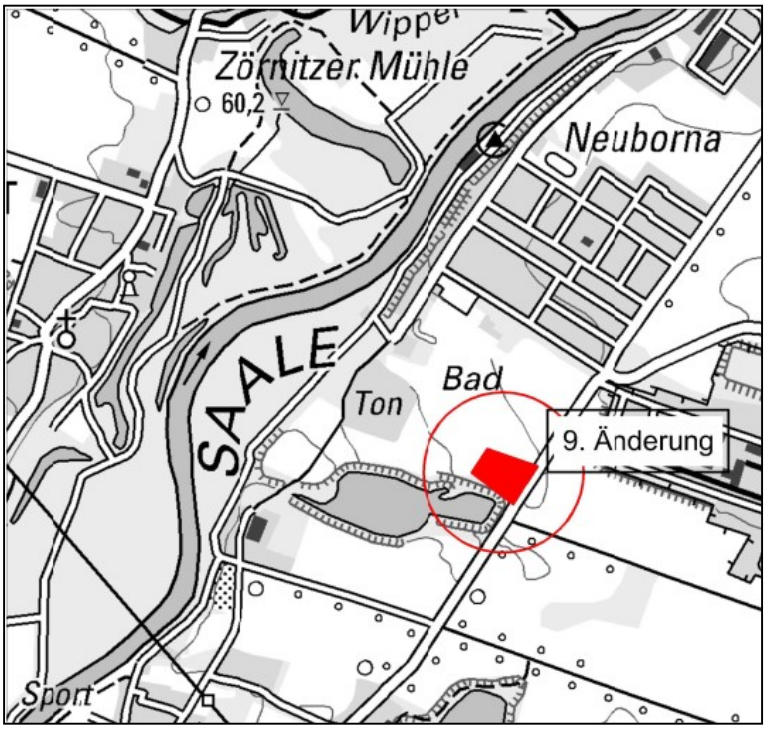

Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Kartengrundlage:
Geobasisdaten/ Juli 2020 © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2020, A18-224-2009-7

Der Geltungsbereich der 9. Änderung mit dem Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße“ befindet sich südwestlich des Stadtgebietes zwischen Bernburg und Gröna (s. Abb. 1).

Direkt an der Grönaer Landstraße gelegen, bildet im Osten die Grönaer Landstraße die Grenze. Im Süden grenzt eine Wasserfläche an den Geltungsbereich, während im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1.8 ha (s. Abb. 2) und beinhaltet die Flurstücke 16/2, 1048 und 1050 der Flur 96 der Gemarkung Bernburg.

Abb. 2:
Geltungsbereich

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte/ April 2020, © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2020, A18-224-2009-7

3. Planungsvorgaben

3.1 Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan
Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt am 11.03.2011 trat der Landesentwicklungsplan in Kraft. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben.

Der Geltungsbereich liegt sowohl im Landesentwicklungsplan 2010 als auch im Landesentwicklungsplan 2030 innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Nutzung der Flächen ehemaliger Tagesanlagen wird das vorhandene Flächenpotential in der Stadt Bernburg (Saale) genutzt.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen gemäß Ziel 115 vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen gemäß Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte gemäß Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden.
Bei dem Standort handelt es sich um eine Konversionsfläche aus bergbaulicher Nutzung (ehemalige Tagesanlagen). Der Geltungsbereich liegt außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Standort ist mit den Zielen des Landesentwicklungsplans 2010 und mit den Zielen des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030 vereinbar.

Regionaler Entwicklungsplan
Die Stadt Bernburg (Saale) liegt seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 als Gemeinde im Salzlandkreis innerhalb der Planungsregion Magdeburg. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 02.07.2025 die Ausfertigung und Bekanntmachung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht beschlossen.
Der **Regionale Entwicklungsplan Magdeburg** weist im Geltungsbereich kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung aus.

Der Geltungsbereich liegt als Teil des Saaletals gemäß Grundsatz G 98 im Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.
Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen gemäß Ziel Z 93 der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

3.2 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Bernburg (Saale) von 2004 ordnet den Geltungsbereich dem Entwicklungsbereich „Hallesches Ackerland“ zu.
Als allgemeines Entwicklungsziel soll das Hallesche Ackerland eine mit Flurgehölzen und raumbildenden Alleen durchsetzte und durch sie gegliederte Ackerlandschaft werden. Die Gliederung der Landschaft und die Erhöhung des Gehölzanteiles stehen als Ziel im Mittelpunkt.

3.3 Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Zusätzlich sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Ergebnisse der von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.
Das Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Bernburg (Saale) aus dem Jahr 2011 beinhaltet potentielle Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes, die größer als 2 ha sind. Zu kleineren Flächen enthält das Standortkonzept keine Aussagen, das Konzept schließt aber deren Nutzung nicht aus. Die Suche nach Potentialflächen des ursprünglichen Standortkonzepts und dessen 1. Fortschreibung richtete sich nach den Kriterien des EEG und beschränkte sich vorrangig auf Konversionsflächen, Deponien und den 110 m-Streifen entlang von Autobahnen und Bahnanlagen. Die im Standortkonzept aus dem Jahr 2011 empfohlenen Flächen sind nahezu vollständig belegt.

Die 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes beschäftigt sich mit der Suche nach potentiellen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb Konversionsflächen und privilegierter

Flächen. Die Flächensuche erfolgt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sowohl im 1. Entwurf als auch im 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ist der Geltungsbereich nicht als Eignungsfläche enthalten, da es sich nicht um eine landwirtschaftliche Fläche sondern um eine Konversionsfläche handelt, deren ökologischer Wert infolge der ursprünglichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Die Beplanung von Konversionsflächen ist laut Standortkonzept zu favorisieren.

3.4 Bisherige Fassung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna wurde am 06.09.2007 wirksam.

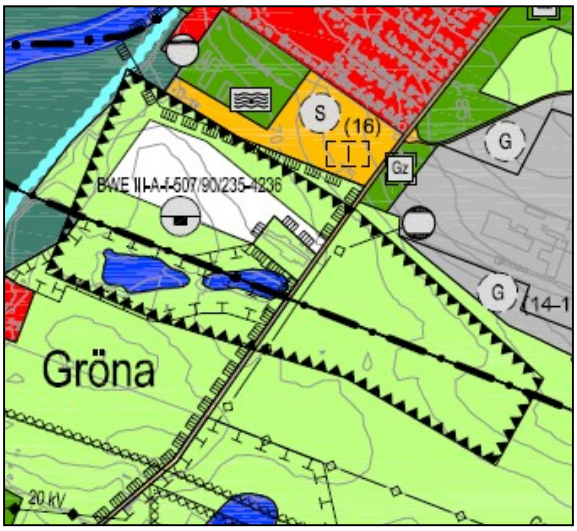

Abb. 3: Auszug aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg

(Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 06.03.2003 Erlaubnisnr.: LVermG/A/108/2003)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Bergwerkseigentums III-A-f-507/90/235-4236 (Bernburg/Neuborna) als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen. Die Tagesanlagen des ehemaligen Tonsteintagebaus werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3). Die Flächen nördlich und nordwestlich der Alten Ziegelei (weiß) werden nicht weiter zugeordnet, in diesem Bereich stellt der Flächennutzungsplan keine Nutzungsart dar.

Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans ist der Geltungsbereich umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“, jedoch selbst kein Bestandteil davon.

4. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Das übergeordnete Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Ermöglichen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und dient der Wiedernutzbarmachung brach liegender Flächen. Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung von bergrechtlich nicht mehr benötigten Flächen und
- Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)

Mit der Photovoltaikanlage soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Dabei werden die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Insbesondere wurden folgende Belange berücksichtigt:

- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG
- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung

- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die ursprünglich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung als Fläche für Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ geändert werden. Ein wesentlicher Anspruch der Planung ist die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz.
Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und mittels Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Verwiesen wird außerdem auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

5. Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt)

Die Aufstellung der 9. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Planes den konkreten Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Anlass der Planung ist die geplante Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Grönaer Landstraße.
Es handelt sich dabei um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021. Die dargestellte Sonderbaufläche liegt überwiegend außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Abriss der Tagesanlagen trägt zur Verbesserung der städtebaulichen Ordnung bei, entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den Vorgaben des EEG.

Die Änderungsfläche ist identisch mit dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 99 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ und umfasst eine Größe von ca. 1,8 ha. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses lag der gesamte Geltungsbereich im obertägigen Bergwerkseigentum für tonige Gesteine. Bis auf den nördlichen Teil wird der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 4).
Die Tagesanlagen der ehemaligen Ziegelei befanden sich bisher nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) im Bergwerkseigentum Bernburg/Neuborna III-A-f-507/90/235-4236 und wurden im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB entsprechend als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind gekennzeichnet.
Im April 2024 wurde die Aufhebung des Bergwerkseigentum Bernburg/Neuborna bestandskräftig und das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) veranlasste die Löschung im Grundbuchamt. Die Kennzeichnung der Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, bleibt trotz der Aufhebung in der Planzeichnung bestehen, da der Grenzverlauf außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt ist und sich die Änderungen nur auf den Geltungsbereich beziehen.

Außerdem verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ durch den Geltungsbereich. Dennoch wird der gesamte Änderungsbereich als **Sonderbaufläche** mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Korrektur des Grenzverlaufs des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ (s. Kap. 7.)
Festsetzungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche werden im Bebauungsplan Nr. 99 getroffen.

Abb. 4: Auszug aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg mit Geltungsbereich

(Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 06.03.2003 Erlaubnisnr.: LVermG/A/108/2003)

Die Änderung stellt eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dar. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die vorbereitende Bauleitplanung den aktuellen Entwicklungen angepasst.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 2 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.
Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Da die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ erfolgt, wird an dieser Stelle zusätzlich auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen.

6.1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ und entspricht im Untersuchungsraum dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
Der Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Photovoltaikanlagen zu schaffen.
Für die Einhaltung des Entwicklungsgebotes, nach dem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss, soll mit dieser Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche dargestellt werden.

6.1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung wurde kein gesonderter Scoping-Termin durchgeführt. Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung werden für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB festgelegt. Der Untersuchungsumfang erstreckt sich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg, des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes abgeleitet, dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.
Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden können. Es wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 99 verwiesen.

6.1.3 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Lärmemissionen die für angrenzende Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten, gehen von der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine aus.
Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch **Blendwirkungen** aufgrund von Reflexionen hervorgerufen werden. Diese treten jedoch nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 400 m nördlich, so dass eine mögliche Betroffenheit durch Blendwirkung nicht in Frage kommt.

Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt fallen als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über **elektromagnetische Felder** (26. BImSchV). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur 1 bis 5 m um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Emissionen aus, die für angrenzende Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen führen könnte.

6.1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung Umgang mit Abfällen und Abwässern

Träger der Abfallbeseitigung ist der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises. Eine turnusmäßige Entsorgung für im Bereich des Plangebietes anfallende Abfälle ist nicht erforderlich. Ebenso ist eine Entsorgung von Abwasser nicht vorgesehen.
Anfallende Abfälle während der Bauphase sind nach dem KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bau- und Abbruchabfälle sind in den Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

6.1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Bei Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

6.1.6 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete mit Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme sowie Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

6.1.7 Auswirkungen auf das Klima

Hier werden Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen sowie die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens in Bezug zum Klimawandel betrachtet.
Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet, deren Umsetzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima haben wird.
Photovoltaikanlagen leisten in Deutschland einen relevanten Beitrag zur öffentlichen Stromversorgung. Die Umstellung auf erneuerbare Energien (z.B. Photovoltaikanlagen) reduziert den Ausstoß von CO_2 zu und dämmt somit die Folgen des Klimawandels ein.
Damit hat Photovoltaik eine hohe Bedeutung für die Energiewende und die Eindämmung des Klimawandels. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

6.1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Sie beziehen sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).
Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen sind zum einen jene Auswirkungen zu betrachten, die sich aus der Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ergeben, zum anderen sollen die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden Auswirkungen der Vorhaben dargestellt werden (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB).
Es wird auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 99 verwiesen.

6.2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst die Tagesanlagen des ehemaligen Tonsteintagebaus und sind eine Teilfläche des Bergwerkeigentums III-A-f-507/90/235-4236 (Bernburg/Neuborna), welches im April 2024 durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt aufgehoben wurde.
Im Westen und Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ an den Geltungsbereich, während im Norden die Grenze durch den Geltungsbereich verläuft.
Der Geltungsbereich mit einer Größe von 18.295 m^2 liegt direkt an der Grönaer Landstraße. Im Osten bildet die Grönaer Landstraße die Grenze. Im Süden grenzt eine Wasserfläche an den Geltungsbereich, während im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen.

6.2.2 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die vorliegende Planung überplant größtenteils bereits bebaute Flächen. Durch den Rückbau der ehemaligen Tagesanlagen wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt und die Nutzung regenerativer Energien gefördert. Dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird somit entsprochen.

6.2.3 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet ist, bedingt durch die ehemalige Nutzung als Tagesanlage für den angrenzenden Tonabbau überwiegend bebaut und versiegelt.
Ausführungen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind dem B-Plan 99 zu entnehmen. Außerdem wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.
Bei Nichtdurchführung der Planung würde der aktuelle Zustand erhalten bleiben und einen städtebaulichen Missstand zwischen Bernburg und Gröna darstellen.

6.2.4 Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden sind in der Umweltprüfung die Bodenfunktionen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Plangebietes zu beschreiben und zu bewerten. Kriterien sind dabei die Funktion als Lebensraum für Pflanzen (Standortpotenzial, natürliche Bodenfruchtbarkeit) und als Bestandteil des Naturhaushaltes (Wasserhaushalt).

Innerhalb des Plangebietes steht größtenteils kein natürlich gewachsener Boden mehr. Der größte Teil der Flächen ist vollständig oder teilversiegelt.
Die Funktion als Lebensraum für Pflanzen wird lediglich in den unversiegelten Randbereichen ausgeübt. Im Hinblick auf den Naturhaushalt und insbesondere den Wasserhaushalt sind die Funktionen nur noch sehr eingeschränkt vorhanden. Lediglich in den unversiegelten Randbereichen kann anfallendes Niederschlagswasser versickern.
Es kann festgestellt werden, dass der Boden nachteilig und nachhaltig verändert ist.

Bei Durchführung der Planung kommt es aufgrund des vorhandenen Versiegelungsgrades zu keiner Zunahme des Versiegelungsgrades. Bei Nichtdurchführung bleibt der hohe Versiegelungsgrad unverändert.

6.2.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Unmittelbar südlich grenzt ein Tagebausee an den Geltungsbereich.

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrads als gering einzustufen.

Eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Errichtung der Solarmodule ist nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich der derzeitige Zustand nicht.

6.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Mikroklima wird durch die Lage im freien Landschaftsraum sowie den angrenzenden Tontagebau beeinflusst. Die sich im Umfeld befindenden Ackerflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiet dar. Luftzirkulationen sind im Plangebiet durch die Ost-West-Ausrichtung der Halle bedingt möglich.

Die bebauten Flächen im Plangebiet stellen lokalklimatisch Belastungsbereiche dar und weisen eine nur sehr geringe bis keine Bedeutung für den Lufthaushalt auf.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung werden keine zusätzlichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung erwartet. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten.

6.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- und Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit den Tagessanlagen der Ziegelei zu betrachten und befindet sich im Übergangsbereich zwischen der gewerblichen Bebauung, dem Tontagebau und dem freien Landschaftsraum.
Landschaftsbildprägend wirken die vorhandenen Gebäude sowie die Gehölzstrukturen.
Die ehemalige Ziegelei selbst weist keine erholungsrelevanten Strukturen auf und besitzt keine Erholungseignung. Die westlich der Ziegelei liegende Saaleaue besitzt dagegen eine hohe Erholungsfunktion.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Errichtung der Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten, da das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt ist. Es würde ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würde der städtebauliche Missstand erhalten bleiben und das Landschaftsbild beeinträchtigt sein.

6.2.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten.
Auch bei diesem Schutzgut ist die ehemalige Ziegelei im Zusammenhang zu betrachten. Es liegt südwestlich des Stadtteils Neuborna.
Der Abstand zur nächst gelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung liegt in Richtung Neuborna bei ca. 400 m. Grünflächen, die der Erholung dienen, sind in der Saaleaue vorhanden. Der überregionaler Rad- und Wanderweg befindet sich entlang der Saale (Saaleradweg).
Das Gelände der Ziegelei selbst weist durch die bisherige Nutzung Vorbelastungen auf. Jedoch sind keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Erholungsfunktionen vorhanden. Aufgrund des relativ großen Abstandes zu schutzbedürftigen Nutzungen gehen keine Beeinträchtigungen von der ehemaligen Ziegelei aus. Auch auf die Erholungsfunktionen in der Umgebung sind keine Wirkungen zu verzeichnen.

Der Geltungsbereich ist nicht für die Naherholung interessant.
Parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 99 aufgestellt. Der Bebauungsplan hat Vorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen zu vermeiden.
Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich nichts an dem beschriebenen Zustand ändern.

Visuelle Beeinträchtigungen:
Mit der Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Im Zuge der Konkretisierung der Planung wird ausführlich auf die Fernwirkung der Photovoltaikanlage und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung des B-Plans Nr. 99 bewertet.

Von den Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgehende **Emissionen** und damit verbundene Auswirkungen wie z.B. Blendwirkungen oder elektromagnetische Verträglichkeit können aufgrund des erreichten Stands der Technik bzw. des Standortes weitgehend ausgeschlossen werden. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

6.2.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es befinden sich keine archäologischen Bodendenkmale im Geltungsbereich. Bau- und Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

Da keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt sind, kann der Zustand bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung nicht beeinträchtigt werden.

6.2.10 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei entstehen Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern.
Auch im Plangebiet bestehen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die jedoch aufgrund der vollständigen Überprägung mit geringen Wirkungen verbunden sind.

So ist z.B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich. Aufgrund des bereits vorhandenen hohen Versiegelungsgrades bestehen Wechselwirkungen zwischen der Eignung als Pflanzenstandort und dem Wasserdargebot.
Die Lebensqualität für den Menschen hängt entscheidend von den Schutzgütern Klima, Luft, Landschaftsbild und Pflanzen ab. Diese wird durch die Lage des Plangebietes sowie die Ausprägung des Landschaftsraumes nicht beeinträchtigt.
Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gehen nicht über die bereits für die einzelnen Schutzgüter beschriebenen Beeinträchtigungen hinaus.

Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen sind bereits alle Naturgüter nachteilig überprägt. Es steht kaum gewachsener Boden an, die Vegetation spiegelt die anthropogen beeinflussten Bodenverhältnisse wieder, es sind keine Gewässer vorhanden. Auch im Orts- und Landschaftsbild ist die frühere Nutzung deutlich wahrnehmbar.

6.2.11 Gesamtbewertung

Die Inanspruchnahme von Boden und damit von potenziellen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere ist mit Durchführung der Planung verbunden. Jedoch ist der Versiegelungsgrad bereits sehr hoch und auch auf den derzeit unbebauten bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen hat bereits eine Überprägung des Bodens stattgefunden.
Der Verlust potenzieller Lebensräume für Pflanzen und Tiere ist als nicht erheblich einzuschätzen.
Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind im unmittelbaren Umfeld sind keine schützenswerten Nutzungen vorhanden. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich erst in ca. 400 m Entfernung.

Es entstehen durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Mit der Umsetzung des Planes werden keine archäologischen Kulturdenkmale überbaut bzw. Baudenkmale überplant.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte im Plangebiet die gewerbliche Nutzung nicht fortgeführt werden. Der Standort würde brach liegen, der städtebauliche Missstand bleibt bestehen.

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen die gesetzlichen Umweltanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Die einzelnen beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen zeigen, dass eine Vereinbarkeit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltanforderungen gegeben ist.
Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind auszuschließen, so dass angenommen werden kann, dass dies auch in der medienübergreifenden Gesamtbewertung der Fall ist.

Deshalb werden die Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans als mit den gesetzlichen Umweltanforderungen vereinbar angesehen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt die gesetzlichen Umweltanforderungen.

6.3 Planungsalternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Der Geltungsbereich umfasst die Tagesanlagen des Betriebsgeländes der ehemaligen Ziegelei. Die alte Ziegelei steht bereits seit mehreren Jahrzehnten leer und ist ungenutzt. Eine Nachnutzung des Geländes ist nicht möglich, das Bergrecht wurde 2024 aufgehoben.
Gegenwärtig handelt es sich bei dem Gelände der alten Ziegelei um eine gewerbliche Konversionsfläche auf einem verbrachten und vermüllten Grundstück.
Städtebauliches Ziel ist die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für den Standort gibt es keine Alternative, es werden vorhandene ungenutzte Flächen (Konversionsflächen) nachgenutzt. Auf zusätzlichen Verbrauch von Grund und Boden wird verzichtet.

Grundsätzlich ist es möglich, auf die Änderung des Flächennutzungsplanes zu verzichten („Nullvariante“). In diesem Falle würde keine Sonderbaufläche dargestellt.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat 2011 ein Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt, in welchem potentielle Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet ausgewiesen wurden. Im Standortkonzept wurden nur Standorte ab einer Größe von 2 ha untersucht. Zu kleineren Flächen enthält das Standortkonzept keine Aussagen, das Konzept schließt aber deren Nutzung nicht aus.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs unterschreitet mit etwa 1,8 ha die im Standortkonzept aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gewählte Mindestgröße von 2,0 ha, weshalb die Fläche im Konzept nicht berücksichtigt wurde.
Der Standort entspricht der Vorgabe des Standortkonzepts, vorrangig Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung zu nutzen.

Da an diesem Standort die genannten Kriterien des Standortkonzepts erfüllt sind, erscheint eine weitergehende Prüfung von Standortalternativen für diese Nutzung nicht erforderlich.

6.4 Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsplan, Regionaler Entwicklungsplan), städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Untersuchung einzelner Aspekte ergeben.

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 6.1.2 genannten Unterlagen.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichts bestanden nicht.

6.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Stadt zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. In Ergänzung dazu sollen die Behörden die Stadt über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Plangebiet und der Umgebung informieren. Damit werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen überwacht.

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen. Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung des Planverfahrens nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:
- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht nicht prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deshalb nicht erforderlich.

6.6 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Nach § 36 BNatSchG sind auch Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines „Natura 2000-Gebietes“ zu überprüfen. Das kohärente Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ besteht gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA). Pläne sind insbesondere auch Flächennutzungspläne.
„Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete. Für die gemeldeten FFH-Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

In einer Mindestentfernung von etwa 590 m westlich zum Geltungsbereich befindet sich der Aderstedter Busch als nördlichstes Teilgebiet des FFH-Gebietes „Auenwälder bei Plötzkau“ (Code: DE 4236 301).
Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.
In diesem Fall erfolgt die Vorprüfung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens, welches parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird.

6.7 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
Ob durch die Verwirklichung der Planung gegen diese Artenschutzvorschriften verstoßen wird, ist vom Vorkommen entsprechender Arten abhängig. Bei Vorkommen entsprechender Arten muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 99 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der die Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden, Brutvögeln und Reptilien überprüft. Im Ergebnis setzt der Bebauungsplan Artenschutzmaßnahmen fest.

6.8 Eingriffsregelung

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die überplanten Flächen erforderlich sein wird, wird im Bebauungsplan Nr. 99, der zeitlich parallel aufgestellt wird, ermittelt.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Da künftig am Standort der Tagesanlagen der ehemaligen Ziegelei Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, müssen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ aufgestellt.
Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht des Bebauungsplanes dargestellt und bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da das Gelände bereits größtenteils versiegelt ist.
Eine Erholungseignung des Geländes ist nicht vorhanden und kann nicht beeinträchtigt werden.
Im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen sind relativ große Abstände gegeben, so dass keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind.
Auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands wurden die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die 9. Flächennutzungsplanänderung ist mit den gesetzlichen Umweltanforderungen vereinbar und erfüllt die gesetzlichen Umweltanforderungen. Es entstehen aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.
Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht nicht prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen der 9. Änderung ist deshalb nicht erforderlich.

Sowohl die Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als auch die Erforderlichkeit Artenschutzmaßnahmen werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren geprüft. Auch die Ermittlung des Ausgleichbedarfs erfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Umweltbericht zeigt, dass eine Vereinbarkeit der 9. Flächennutzungsplanänderung mit den gesetzlichen Umweltanforderungen gegeben ist. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt. Insgesamt werden die Darstellungen der 9. Änderung als mit den gesetzlichen Umweltanforderungen vereinbar angesehen. Die Flächennutzungsplanänderung erfüllt die gesetzlichen Umweltanforderungen.

6.10 Referenzliste der Quellen

Durchführungsbeschluss 2024/433/EU der Kommission vom 02.02.2024 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie)

Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope

Landschaftsplan der Stadt Bernburg/Saale und 1. Fortschreibung, Froelich & Sporbeck (1998 und 2004): Caputh bei Potsdam

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) RdErl. des MLU vom 12.3.2009 (MBl. LSA S. 250)

Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21.01.2005 (GVBl. LSA S. 24)

7. Kennzeichnungen / Hinweise

Bergrecht
Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, gekennzeichnet werden.
Das Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb der nachfolgenden Bergbauberechtigung nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG):

Art der Berechtigung:	Bergwerkseigentum
Feldesname:	Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde
Nr. der Berechtigung:	III-A-d/h-54/90/878-4235
Bodenschatz:	Steinsalze einschließlich auftretender Sole; Formationen und Gesteine mit Eignung zur unterirdischen behälterlosen Speicherung
Rechtsinhaber / -eigentümer:	K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Straße 7 34131 Kassel

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Einwirkungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 EinwirkungsBergV des Bergwerkes Bernburg der K+S Minerals and Agriculture GmbH. Die im Bereich des Standortes gelegenen Baufelder führen zu Senkungen an der Tagesoberfläche. Dort wird sich eine großräumige, flache Senkungsmulde ausbilden. Im Bereich des Bauvorhabens werden sich im Laufe der nächsten 100 Jahre Senkungen von maximal 60 cm einstellen. Im gleichen Zeitraum sind maximale Schieflagen von 3 mm/m mit Neigung in nordöstliche Richtung zu erwarten. Die gleichfalls auftretenden Zerrungen werden maximal 1 mm/m betragen.
Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Aus der Nichtbeachtung anerkannter Fachregeln resultierende Schäden stehen auch bei einem gemeinsamen Auftreten mit bergbaulichen Einwirkungen außerhalb der Verantwortung der K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Für das Gelände der ehemaligen Ziegelei besteht im wirksamen FNP zusätzlich zu dem untertägigen Bergwerkseigentum für Steinsalz ein obertägiges Bergwerkseigentum für tonige Gesteine.

Art der Berechtigung:	Bergwerkseigentum
Feldesname:	Bernburg/Neuborna
Nr. der Berechtigung:	III-A-f-507/90/235-4236
Bodenschatz:	tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse
Rechtsinhaber / -eigentümer:	D.A.P. Klinkerwerke GmbH Robert-Koch-Straße 37 22851 Norderstedt

Die Tagesanlagen der ehemaligen Ziegelei befanden sich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses in diesem Bergwerkseigentum nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) und wurden im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB entsprechend als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind gekennzeichnet.

Gemäß § 2 BBergG unterliegen die Bergwerksfelder dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und befinden sich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalts.
Im Jahr 2010 wurde über das Vermögen der Firma D.A.P. Klinkerwerke GmbH, Grönaer Landstraße 2 ein Insolvenzverfahren eröffnet. Sämtliche Flächen der D.A.P., bestehend aus der Grube, landwirtschaftlichen Flächen und den Tagesanlagen (Ziegeleigebäude) wurden verkauft.

Das Bergwerkseigentum Bernburg/Neuborna wurde im Juli 2014 aus der Bergaufsicht entlassen, bestand jedoch weiterhin. Somit befand sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zwar innerhalb des Bergwerkseigentums aber unterlag nicht der Bergaufsicht. Ein bergrechtliches Verfahren zur Löschung des Bergwerkseigentums war durchzuführen. Im April 2024 wurde durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt das Bergwerkseigentum Bernburg/Neuborna III-A-f-507/90/235-4236 aufgehoben.

Stillgelegter Bergbau / Altbergbau
Der Planungsbereich liegt in einem Areal, in dem die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben wurde:

Reg.-Nr. ISA-KS:	1005-32/03
Name:	Kali- und Steinsalzgrube „Gröna“ bei Aderstedt
Abbautechnologie:	Tiefbau
Abbauzeitraum:	ab 1911
Abbauteufe:	ab 350 m
Bodenschatz:	Kali- und Steinsalz

In Teilbereichen der Grube finden Versatzmaßnahmen zur Verwahrung des Grubengebäudes statt. Für Aussagen im Zusammenhang mit Rechten des Eigentümers der Bergbauberechtigung und für Aussagen zu Bergschadensfragen, zum Einwirkungsbereich und insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG, wird empfohlen, mit der K+S Minerals and Agriculture GmbH Kontakt aufzunehmen.

Geologie
Im Plangebiet sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürlich Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens wird darauf hingewiesen, dass oberflächennah wenig tragfähige Schichten /Auelehm/-ton) mit mehreren Metern Mächtigkeit anstehen.

Auf Grund der Lage des Plangebietes in der Saaleaue ist zumindest zeitweise mit oberflächennahen Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Im Geltungsbereich abgeteufte Altbohrungen (Landesbordatenbank) trafen den Grundwasserspiegel, welcher in Abhängigkeit vom Wasserstand der Saale größeren Schwankungen unterworfen ist, in Tiefen zwischen ca. 2 und 4,50 m an. Das Grundwasser war häufig leicht gespannt.

Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

Landschaftsschutzgebiet „Saale“
Der im Altkreis Bernburg liegende Teil der Saaleaue und der Saaletalhänge bildet laut § 3 Abs. 1 der Verordnung den wertvollen Kern des Landschaftsschutzgebietes „Saale“, der die großräumig strukturarmen Ackerebenen kleinräumig gliedert.

Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ sind gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung:

- die Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- die Nutzung und Entwicklung für die Erholung

Der Geltungsbereich wird sowohl im Süden, im Westen und im Norden vom Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034) umschlossen. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 5.161 ha innerhalb des Salzlandkreises. Die nördliche Teilfläche des Plangebiets (Acker) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
In der Schutzgebietsverordnung werden die Verbote in § 4 bestimmt. Nach § 4 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung ist insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22.12.1999 wurde am 28.12.1999 im Amtsblatt des Landkreises Bernburg amtliche bekannt gemacht.

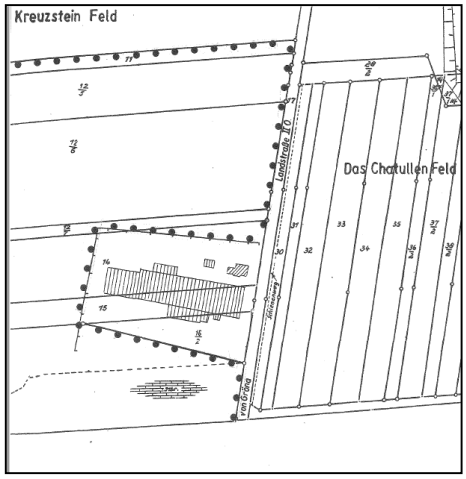

Abb. 5: Auszug aus der nichtamtlichen Flurkarte zum LSG „Saale“ (Untere Naturschutzbehörde)

Nach der Abgrenzungskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ ist deutlich erkennbar, dass das LSG „Saale“ das Gelände der ehemaligen Ziegelei ausspart, obwohl die Grenze des Schutzgebietes nördlich und südlich der ehemaligen Ziegelei von der Saale aus bis an die Grönaer Landstraße reicht (s. Abb. 5). Der Grenzverlauf geht jedoch eindeutig durch das nördliche Flurstück 1048. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises wurde die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Detail geklärt. Entsprechend verläuft die LSG-Grenze nicht flurstücksgenau, sondern scheint am Betriebsgelände orientiert zu sein, und verläuft auf der südlichen Grenze des Feldblocks „DESTLI0500740057“, welcher in das Flurstück 1048 hineinragt.
Die geplante Sonderbaufläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saale“, während die Ackerflächen des Flurstücke 1048 der Flur 96 in der Gemarkung Bernburg sich innerhalb des LSG „Saale“ befinden.
Der Grenzverlauf soll deshalb korrigiert und mit der Flächennutzungsplanänderung an die nichtamtliche Flurkarte angepasst werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf, weswegen der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche darstellt wird. Auswirkungen auf das LSG „Saale“ sowie Verstoße gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind mit der Planänderung nicht zu erwarten.
Die Flächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, bleiben von den Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage unbeeinträchtigt. Der Bebauungsplan trifft die entsprechenden Festsetzungen.

Altlasten
Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.
Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Kampfmittel
Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen hat ergeben, dass im Plangebiet entsprechend der zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen gegebenenfalls von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

8. Wesentliche Auswirkungen

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung
Der Bebauungsplan Nr. 99 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Städtebauliche Entwicklung
Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Bernburg (Saale) sind durch die Darstellungen der 9. Änderung nicht gegeben. Die Darstellungen geben die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wieder.

Wirtschaft
Durch die Flächennutzungsplanänderung wird Baurecht für Photovoltaikanlagen vorbereitet.
Die Stadt Bernburg (Saale) steht der Errichtung Freiflächenphotovoltaikanlagen positiv gegenüber. Der Betrieb der Anlagen wird zur Förderung der regionalen Wertschöpfung in Stadt Bernburg (Saale) beitragen.

Umweltbelange
Die Belange des Umweltschutzes werden beachtet, indem der Bebauungsplan Nr. 99 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.
Insgesamt lässt sich das Fazit ziehen, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.
Gleichzeitig werden mit ihrem Ausbau jedes Jahr Millionen Tonnen CO_2 eingespart.

Städtischer Haushalt
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

9. Flächenbilanz

Folgende Tabelle stellt die geänderten Darstellungen der vorliegenden 9. Änderungen zum Ursprungsflächennutzungsplan quantitativ gegenüber.

Nutzung im Änderungsbereich	**Vor der 9. Änderung**	**Nach der 9. Änderung**
Fläche für die Landwirtschaft	1,8 ha	-
Sonderbauflächen (S)	-	1,8 ha
Summe:	1,8 ha	1,8 ha

Tab. 1: Flächenbilanz

Literaturverzeichnis

FROELICH & SPORBECK (2007): Landschaftsplan der Stadt Bernburg (Saale) 1. Fortschreibung 2004, Plauen

LANDKREIS BERNBURG (1999): Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22.12.1999, Bernburg

STADT BERNBURG (SAALE) (2007): Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Bernburg

STADT BERNBURG (SAALE) (2011): Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Bernburg

STADT BERNBURG (SAALE) (2017): 1. Fortschreibung Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Bernburg

STADT BERNBURG (SAALE) (2025): 2. Fortschreibung Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – 2. Entwurf, Bernburg

Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 7862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Land Sachsen-Anhalt

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Beschluss vom 02.07.2025, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)